

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18. Dezember 2012

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. Oktober 2013 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 18. Dezember 2012

beschlossen:

I.

1. § 10 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 13 Abs. 1 Nr. 1 c) wird wie folgt geändert:

„bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum“
3. § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Werden bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, Container (Abs. 1 Ziff. 1 c) genehmigt, muss deren Füllraum so bemessen sein, dass pro Haushalt mindestens 60 l Füllraum entfallen.“

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Bioabfälle werden im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr wöchentlich eingesammelt.“

6. § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Das Wort „Günabfallsäcke“ wird ersatzlos gestrichen.

7. § 15 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsscheck für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott.

8. § 15 Abs. 1 Satz 13 wird gestrichen.

9. § 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Grünabfälle werden nach einem bekanntzugebenden (§ 2 Abs. 5) Abfuhrplan zweimal im Jahr eingesammelt.“

10. § 23 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

11. § 27 Abs. 1 Nr. 1 b) wird wie folgt geändert:

„bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecke genutzt werden, im Falle der Vorhaltung von Containern die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1;“

12. § 29 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.“

a)	für 9 Säcke mit	30 l	Füllraum	108,27 €
b)	je Abfallgefäß mit	60 l	Füllraum	120,90 €
c)	je Abfallgefäß mit	80 l	Füllraum	129,36 €
d)	je Abfallgefäß mit	120 l	Füllraum	146,16 €
e)	je Abfallgefäß mit	240 l	Füllraum	196,68 €
f)	je Abfallgefäß mit	660 l	Füllraum	725,39 €
g)	je Abfallgefäß mit	770 l	Füllraum	846,29 €
h)	je Abfallgefäß mit	1,1 m ³	Füllraum	1.329,89 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis h).

Bei einer Gebührenveranlagung nach a) ist die Ausgabe von 9 Säcken nicht eingeschlossen, sondern der Gebührenschuldner erhält Berechtigungsscheine, die ihn zum Kauf von 9 Säcken mit 30 l Füllraum zu einer Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 berechtigen. Weitere Säcke können nur zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	203,91 €
b)	für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	299,55 €
c)	für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	395,19 €.

- (3) Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,35 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a)	mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b)	mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c)	mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d)	mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e)	mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f)	mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g)	mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €.

Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres.

Sowohl bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners als auch bei Umstellung der Veranlagungsart eines Haushaltes oder wenn keine Leerungszahlen aus dem Vorjahr vorliegen, werden der Vorauszahlungsberechnung 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

13. § 30 Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- „(2) Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l	Füllraum	120,90 €
b) mit	80 l	Füllraum	129,36 €
c) mit	120 l	Füllraum	146,16 €
d) mit	240 l	Füllraum	196,68 €
e) mit	660 l	Füllraum	725,39 €
f) mit	770 l	Füllraum	846,29 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	1.329,89 €.

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis g).

- (3) Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €.

Für die Leerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen für das jeweilige Kalenderjahr ist die Anzahl der Leerungen des Vorjahres.

Sowohl bei erstmaliger Veranlagung eines Gebührenschuldners als auch bei Umstellung der Veranlagungsart eines Haushaltes oder wenn keine Leerungszahlen aus dem Vorjahr vorliegen, werden der Vorauszahlungsberechnung 12 Leerungen jährlich zugrunde gelegt.

Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 36). Dabei werden Mehrleerungen nachberechnet bzw. Wenigerleerungen gutgeschrieben.

14. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31
Benutzungsgebühren für Bioabfälle

- (1) Neben den Benutzungsgebühren für Hausmüll nach § 29 und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 30 werden für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebühr beträgt je Bio-Beutel

- | | |
|-----------------------|---------|
| a) mit 7,5 l Füllraum | 0,25 € |
| b) mit 15 l Füllraum | 0,50 €. |

- (2) Die Bio-Beutel werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH bzw. von ihr beauftragten Dritten verkauft. Die Bio-Beutel werden nur in 10er Rollen abgegeben. Die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH gibt bekannt, wo die Bio-Beutel zu erwerben sind (§ 2 Abs. 5). Die Bio-Beutel sind bis zur nächsten Gebührenänderung gültig. Nach einer Gebührenänderung können erworbene Bio-Beutel noch innerhalb von zwei Monaten verwendet werden. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Abfallgefäße nach § 13 nicht mehr zugelassen sind.

15. § 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert

„Die Gebührenschild für die Säcke nach § 29 Abs. 3 und die Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll nach § 29 Abs. 4, für die Bio-Beutel nach § 31 Abs. 1 entsteht und wird fällig mit dem Erwerb des Sackes nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b), des Abfallsackes für zusätzlichen Restmüll und des Bio-Beutels.“

16. § 36 wird wie folgt ergänzt:

- (4) Bereits erworbene Grünabfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 4, § 31 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013) können weiterhin verwendet werden.
- (5) Entsorgungsschecks für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott aus dem Jahr 2013 können entgegen § 15 Abs. 1 AWS in der Fassung vom 01.01.2013 auch nach dem 30.06.2014 noch verwendet werden.

II.

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen,

Klaus Pavel
Landrat